

# RS Vwgh 1994/3/16 93/01/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §11;

AVG §39a;

AVG §63 Abs4;

## Rechtssatz

Ein Berufungsverzicht eines Fremden ohne Beziehung eines Dolmetsch ist nur dann wirksam, wenn feststeht bzw ausreichend ermittelt wurde, daß der Fremde im Zeitpunkt der Abgabe des Berufungsverzichts der deutschen Sprache hinlänglich mächtig ist, um sich der Tragweite des Verzichts bewußt zu sein und ein Willensmangel bei seiner Abgabe ausgeschlossen werden kann (Hinweis E 11.1.1989, 88/01/0188).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010143.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)